



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Zuchtzulassungsordnung

(SHC-ZZO)

Siberian Husky Club Deutschland e.V. Zuchtzulassungsordnung (SHC-ZZO)

Inhaltsverzeichnis

1. Züchterische Voraussetzungen	1
2. Voraussetzungen für Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen	1
2.1 Gesundheitliche Voraussetzungen	1
2.1.1 Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD)	1
2.1.2 Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten	2
2.2 Wesensmäßige Voraussetzungen	2
2.2.1 Arbeitsnachweis	2
2.3 Formwertbeurteilung	3
2.4 Zuchtzulassung für im Register eingetragene Hunde	3

1. Züchterische Voraussetzungen

Der Züchter muss bei der obligatorischen Neuzüchterberatung vor Erteilung des Zwingernamenschutzes Basiswissen über Theorie und Praxis der Hundezucht gegenüber dem SHC-Zuchtwart nachgewiesen haben.

Es muss nach Beurteilung des Zuchtwartes mindestens eine sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein, wie sie in den Mindesthaltungsbedingungen des SHC (SHC-MHB) beschrieben ist.

2. Voraussetzungen für Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen

2.1 Gesundheitliche Voraussetzungen

2.1.1 Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD)

Die Untersuchung auf HD ist obligatorisch.

Sie kann frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres erfolgen. Die Wahl des Röntgentierarztes ist frei. Dieser hat die Aufnahmen in der vorgeschriebenen Position anzufertigen und den vereinseigenen Bewertungsbogen zu benutzen.

Dieses HD-Formular kann bei der Geschäftsstelle mit Rückumschlag angefordert werden.

Die Auswertung erfolgt einheitlich durch einen vom VDH zugelassenen Gutachter.

Dieser wird vom SHC-Vorstand benannt.

Die Zuchtzulassung erhalten nur Hunde mit der Bewertung A1/A2 (HD-frei) und B1/B2 (HD-verdächtig) laut F.C.I.-Reglement.

Hunde, die im Rahmen der Zuchtzulassung mit HD-leicht (C1/C2) befundet werden, bekommen die Zuchtzulassung für einen Wurf bzw. Deckakt. Sie dürfen nur Partnern der Bewertungen A und B zugeführt werden.

Vor erneuter Zuchtzulassung erfolgt obligatorisch eine Nachzuchtbeurteilung in Bezug auf Hüftgelenkdysplasie.

Sind 50% der Nachkommen HD-frei (A) kann - unter der Voraussetzung, dass der Hund ein Leistungszertifikat besitzt - eine weitere Zuchtzulassung bis drei Würfe bzw. Deckakte erteilt werden. Einspruch gegen das Gutachten ist zulässig. Dieser hat binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Befundes schriftlich mit einem Antrag auf ein als verbindlich und endgültig anerkanntes bergutachten zu erfolgen.

Der Antrag ist gebührenpflichtig laut geltender Gebührenordnung des SHC.

Bei einem Abweichen des Obergutachtens um einen Grad (z.B. B statt C) wird die Gebühr nicht eingezogen.

Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen.

Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.

Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
- Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
- Für das Bestellverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der gültigen VDH-Zuchtordnung; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

Siberian Husky Club Deutschland e.V. Zuchtzulassungsordnung (SHC-ZZO)

2.1.2 Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten

1. Die Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen inklusive Gonioskopie ist verpflichtend. Anerkannt werden nur Befunde von zugelassenen Untersuchungsstellen des DOK auf ECVO-Befundbögen.
Auch ausländische Deckrüden müssen eine Augenuntersuchung nachweisen. Dem DOK/ECVO-Bogen gleichwertige ausländische Gutachten werden bei Auslandsrüden anerkannt. Das gleiche gilt für Importhunde.
2. Bei der Untersuchung muss der Siberian Husky mindestens 13 Monate alt sein.
3. Von zuchtausschliessender Relevanz sind erbliche Augenkrankheiten, die häufig zur Erblindung des Hundes führen und bei denen die Erblichkeit beim Siberian Husky oder bei mehreren anderen Rassen nachgewiesen wurde.
Diese sind: *Diese sind Katarakt, PRA, Primärglaukom, Retinadysplasie (RD) sowie Entropium und Ektropium.*
Von diesen erblichen Augenerkrankungen befallene Hunde sind aus der Zucht zu nehmen und erhalten Zuchtverbot.
Hunde mit einem Befund Katarakt "zweifelhaft" oder "vorläufig nicht frei" werden für einen Wurf zugelassen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung ist eine weitere Untersuchung auf Katarakt vorzunehmen.
Nur mit "frei" befundete Hunde bei **PRA, Primärglaukom** und **Retinadysplasie (RD)** erhalten die Zuchtzulassung des SHC.
4. Hunde mit **Distichiasis, Korneadystrophie, MPP** und **PHTVL/PHPV** erhalten eine eingeschränkte Zuchtzulassung. Hunde mit der jeweiligen Erkrankung dürfen nicht unter einander verpaart werden. Z. B. darf ein Hund mit Befund MPP nicht mit einem Hund der ebenfalls MPP aufweist verpaart werden, wohl aber mit einem Hund mit z.B. dem Befund Korneadystrophie.
5. Zusätzlich wird den Züchtern des SHC empfohlen:
 - a) Hunde mit **Goniodysplasie** bzw. mit einem verengtem Kammerwinkel nur mit einem Zuchtpartner zu verpaaren, dessen Kammerwinkel normal ausgebildet bzw. offen ist.
 - b) Mütter und Töchter von mit **PRA** befallenen Rüden aus der Zucht zu nehmen, da diese obligate Träger des Defektgens sind.
 - c) Obligate Träger von erblichen Augenerkrankungen mit rezessiven Erbgang (wie **Katarakt, Korneadystrophie** und **Retinadysplasie**), respektive die Eltern und die direkten Nachkommen eines befallenen Hundes, nur noch umsichtig zur Zucht zu verwenden, d.h. sie nicht untereinander zu verpaaren bzw. Wurfwiederholungen, wenn direkte Nachkommen befallen sind, nicht mehr durchzuführen. Elterntiere mit mehreren befallenen Nachkommen sollten ganz aus der Zucht genommen werden.
6. Einsprüche gegen Augenuntersuchungsergebnisse sind zulässig. Sie sind an die Obergutachterstelle des DOK zu stellen. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich mit einem formlosen Antrag auf ein verbindlich und endgültig anerkanntes Obergutachten bei der Zuchtbuchstelle einzulegen.
Die Zuchtbuchstelle veranlasst:
 - Die Einholung eines Obergutachtens bei einer der vier Obergutachterzentren in Berlin, Dortmund, Leipzig oder München.
 - Das Obergutachten erfolgt durch ein Gremium von drei DOK-Tierärzten.
 - Der Antrag ist gebührenpflichtig laut geltender Gebührenordnung des SHC.
 - Wird ein Befund negiert, so wird die Gebühr nicht erhoben.

2.2 Wesensmäßige Voraussetzungen

2.2.1 Arbeitsnachweis

Der Arbeitsnachweis ist zugleich die Verhaltensbeurteilung für den Siberian Husky.

Arbeitsnachweis „Allgemein Niedrig“ (AAN):

Mindestens 50 km dokumentierte Zugarbeit auf Wagen- und/oder Schneesportveranstaltungen.

Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA):

Mindestens 100 km dokumentierte Zugarbeit auf Wagen- und/oder Schneesportveranstaltungen.

Arbeitsnachweis „Schlittenhund“ (AS):

Mindestens 100 km dokumentierte Zugarbeit vor dem Schlitten während zwei Saisons.

Hunde mit dem Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA) bzw. „Allgemein Niedrig“ (AAN) müssen mindestens mit einem Partner verpaart werden, der den Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA) erbracht hat.

Der Arbeitsnachweis „Allgemein Niedrig“ (AAN) ist als zuchtzulassendes Kriterium nur für einen Wurf gültig. Bei einer weiteren Zuchtverwendung des Hundes muss mindestens der Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA, 100 km) erbracht werden.

Weitere Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt der Vorstand.

Siberian Husky Club Deutschland e.V. Zuchtzulassungsordnung (SHC-ZZO)

2.3 Formwertbeurteilung

Die Zuchtzulassung erhält nur ein Hund, der auf einer Spezialausstellung, Allgemeinen Ausstellung oder Internationalen Rassehundeausstellung (CACIB) mindestens die Formwertnote „sehr gut“ (SG) in einer Erwachsenenklasse laut Ausstellungsordnung erhalten hat.

Das Körurteil eines F.C.I.-Rassehundezuchtvereins kann die Ausstellungsbewertung ersetzen. Die Zuchtzulassung erlangt erst Gültigkeit, wenn sämtliche Voraussetzungen der ZZO vollständig erfüllt sind.

Hunde mit dem Richterurteil „gut“ (G) und Leistungszertifikat dürfen mit einem Zuchtpartner verpaart werden, der die Formwertnote „sehr gut“ (SG) oder „vorzüglich“ (V) aufweist und mindestens ein Leistungszertifikat hat.

2.4 Zuchtzulassung für im Register eingetragene Hunde

Neu in das Register des SHC aufgenommene Hunde können zur Zucht zugelassen werden, wenn sie:

- den HD-Grad A oder B aufweisen,
- lt. DOK-Befund frei von erblichen Augenerkrankungen sind,
- ein Leistungszertifikat erbracht, und
- die Formwertnote „Vorzüglich“ (V) auf Veranstaltungen nach Paragraph 2.3 dieser ZZO erhalten haben.

Hunde die erstmalig in das Register des SHC aufgenommen werden, dürfen nur mit einem Partner aus dem regulären Zuchtbuch verpaart werden.

Sollen neu in das Register aufgenommene Hunde untereinander verpaart werden, ist dies genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

2.5 DNA-Typisierung

Ab 01.01.2010 müssen alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden, die DNA-Typisierung bei einem vom SHC vorgegebenen Institut erbringen.

Maßgeblich dafür sind die SHC-Ausführungsbestimmungen zur DNA-Typisierung für die zur Zucht verwendeten **Hunde**.

Sollte bereits eine ausländische mit dem Verfahren des SHC-Vertragslabors kompatible DNA-Typisierung vorliegen, so kann sie anerkannt werden.

Absatz 2.6

SHC-DNA-Ausführungsbestimmungen

Stand: November 2019